

Beschlussvorlage	<b>5816/2019/1</b> Vorgänger-Vorlage: 5816/2019	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 - Beschlussfassung</b>		
Beratungsfolge	Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung (Anlage 4) und den Haushaltsplan (inklusive Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2020 mit den in Anlage 1 – 4 aufgeführten Änderungen und ermächtigt die Verwaltung zur Aufnahme des dann in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan ausgewiesenen Investitionskredites.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2019 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 eingebracht (siehe hierzu auch die Mitteilungsvorlage 5730/2019).

Die seit der Einbringung des Haushaltes eingetretenen Änderungen sowohl im Ergebnishaushalt als auch im investiven Bereich wurden im Haupt- und Finanzausschuss am 20.11.2019 erläutert (siehe hierzu auch Vorlage 5816/2019) und sind in den beigefügten Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Die Anlagen wurden um weitere Änderungen, die sich seit der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ergeben haben, ergänzt. Diese sind **fett** gekennzeichnet.

**Insgesamt verbessert sich der Ergebnishaushalt damit um 663.982 €. Der Jahresfehlbetrag liegt nun bei -1.053.707 €.**

Die Auswirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Auswirkungen auf	Posten Ergebnis- haushalt/ Finanz- haushalt	Alt (in €)	Neu (in €)	Veränderung (in €)
<b>Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss</b>	23	-1.717.689	<b>-1.053.707</b>	-663.982
<b>Finanzmittelfehlbetrag</b>	34	-7.423.957	<b>-10.639.150</b>	3.215.193
<b>Investitionskredit</b>	35	7.512.027	<b>10.553.344</b>	3.041.317
<b>Liquiditätskredit</b>	39	1.438.236	<b>1.612.112</b>	173.876

Wie bereits in der Vorlage 5730/2019 ausgeführt, entsteht der prognostizierte Fehlbetrag in Höhe von aktuell 1.053.707 € durch die für das Haushaltsjahr 2020 erstmals verpflichtende Einstellung in den Sonderposten aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von

1.781.707 €. Da sich hieraus nicht zwingend eine zahlungswirksame Ausgabe ergibt, sieht die Verwaltung hierin keine Verpflichtung zur Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B gemäß Forderung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz.

Gemäß § 97 Abs. 1 GemO konnten bis zum 08.11.2019 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen aus der Einwohnerschaft eingereicht werden. Hiervon wurde – wie auch im vergangenen Jahr - kein Gebrauch gemacht.

Am 08.11.2019 wurde bezüglich der Haushaltsplanung 2020 ein Gespräch mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Kommunalaufsicht geführt.

Im Rahmen dieses Gespräches wurde seitens der Verwaltung dargelegt, dass

- ein Jahresfehlbetrag, der alleine aus der Einstellung in den Sonderposten beruht, aus Sicht der Verwaltung keine Verpflichtung zur Erhöhung der Grundsteuer B zur Folge haben kann.
- Außerdem wurde die Notwendigkeit dargestellt, verschiedene Maßnahmen, die noch im 1. Quartal 2020 ausgeführt werden sollen, durch die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in 2019 zu finanzieren. Diese außerplanmäßigen Ausgaben finden Deckung in ungeplanten Steuermehreinnahmen des Jahres 2019, die trotzdem ein stattliches positives Jahresergebnis zur Folge haben.

Die ADD hat Prüfung im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens angekündigt. Eine Antwort steht somit noch aus.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020 (s.a. Beschlussvorlage 5771/2019) ist gemäß § 1 Abs.1 Nr. 6 Gemeindehaushaltsverordnung Anlage zum Haushaltsplan und wird nach Beschlussfassung entsprechend eingearbeitet. Die Wirtschaftspläne der Gesellschaften sind im Rahmen der erfolgten Evaluierung der Kommunalen Doppik nicht mehr beizufügen.

Änderungen zum Entwurf des Stellenplanes sind in der Anlage 3 dargestellt. |

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhalt.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja.

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Ja.

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Wurde berücksichtigt. |

**Anlagen:**

Anlage 1 – Änderungsliste Ergebnishaushalt 2020

Anlage 2 – Änderungsliste Investitionshaushalt 2020

Anlage 3 – Änderungsliste Stellenplan 2020

Anlage 4 - Haushaltssatzung |